

fore youth - Verein zur allgemeinen Förderung des Jugendgolfsports im Landkreis Fürstfeldbruck e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„fore youth - Verein zur allgemeinen Förderung des Jugendgolfsports
im Landkreis Fürstfeldbruck“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Olching.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und in anerkannter Ausbildung/Studium bis zum 27. Lebensjahr, soweit sie aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht als aktive Teilnehmer an Golfsportveranstaltungen teilnehmen

können. Dabei dürfen nur hilfsbedürftige Personen im Sinne des §53 AO unterstützt werden.

- Bereitstellung von Lehrmitteln und Sportgeräten während der und für die Golfsportveranstaltungen des Vereins.
- Veranstaltung von Lehrgängen und Turnieren für Kinder und Jugendliche.
- Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch qualifizierte Jugendtrainer.
- Kostenfreie Sportveranstaltungen für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen, Einhaltung und Achtung von (Spiel)Regeln, Fairness, Etikette, soziale Kompetenz.
- Durchführen von Trainingscamps.

Die Tätigkeit des Vereins ist auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet. Der Zugang der Allgemeinheit zur Förderung ist sicherzustellen. Der Verein hat seine Angebote in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Golfverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Tod
2. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse,
 - wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, oder sich sonst durch

persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist.

- Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn nicht fristgerecht Berufung eingelegt wird. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, dann hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

5. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge fest. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren ein. Die Mitglieder haben dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

2. Durch den genehmigten Aufnahmeantrag sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane für die Mitglieder bindend.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beirat, bestehend aus mindestens drei, höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern, installieren, mit der Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung setzt auch die Zahl der Beiratsmitglieder fest und wählt die Beiratsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt werden.
Die Beiratsmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Verfahrensregelungen (Ladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokollierung der Beschlüsse) festzulegen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich aus:
 - dem Vorsitzenden (Präsident)
 - dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - dem Schatzmeister
 - dem SchriftführerDer Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt alle Angelegenheiten durch, die nach der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, beginnend ab dem 2. Geschäftsjahr;
- e) Erstellen des Jahresabschlusses und Durchführung der Buchhaltung;
- f) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amte. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Ersatzwahl vor.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen vor dem Termin der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse/ Mailadresse gerichtet ist.
- 3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entlastung der Kassenprüfer,
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
 - Anträge der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

5. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25 v. H. der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung beantragen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4) bis 9) entsprechend.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung/E-Mailmitteilung zu machen.

Die Beschlussfassung richtet sich nach § 12 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein oder aus den in der Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Olching, Landkreis Fürstentfeldbruck.

Satzung errichtet am 31.03.2016 und
aufgrund Ermächtigung durch den Präsidenten
am 07.06.2016 geändert.